Anlage 8

Unterbrechung (Sperrung) und Wiederherstellung (Entsperrung) der Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden

1. Der Netzbetreiber nimmt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Letztverbrauchers (Sperrung) – ggf. nur bezogen auf einzelne Marktlokationen - auf Verlangen des Transportkunden unter den Voraussetzungen des § 11 Ziffer 6 LRV vor. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein.

2. Die vom beauftragenden Transportkunden zu tragenden Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden Preisblatt (Anlage 1) des Netzbetreibers.

3. Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung tatsächlich vorliegen. Die Prozesse gelten im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach GeLi Gas und in dem dafür anwendbaren Rahmen dieser Prozessvorgaben.

4. Der Transportkunde übermittelt ein Wunschsperrdatum im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation. Ab Eingang des Auftrags hat der Netzbetreiber 6 Werktage Zeit, diesen zu bearbeiten. Die Bestätigung des Wunschsperrdatums erfolgt vom Netzbetreiber auch über die elektronischen Prozesse der Marktkommunikation. Stornierungen während des laufenden Prozesses sind ausschließlich über die Marktkommunikation einzureichen. Geht eine Stornierung erst zu einem späteren Zeitpunkt ein, trägt der Transportkunde die Kosten der Sperrung gemäß dem jeweils gültigen und im Internet veröffentlichten Preisblatt (Anlage 1).

5. Ist zur Durchführung der Unterbrechung eine Handlung an der beim Anschlussnutzer installierten Messeinrichtung notwendig und wird der Messstellenbetrieb von einem dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird der Netzbetreiber von diesem dritten Messstellenbetreiber die Vornahme der notwendigen Handlung verlangen. Eine vom dritten Messstellenbetreiber oder seinen Beauftragten verursachte Verhinderung oder Verzögerung des vom Transportkunden gewünschten Unterbrechungstermins hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.

6. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden gemäß § 11 Ziffer 7 Satz 2 LRV hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt. Die Kosten für einen erfolglosen Sperrversuch trägt der Transportkunde gemäß dem jeweils gültigen und im Internet veröffentlichten Preisblatt (Anlage 1).

7. Über das Ergebnis des Sperrtermins informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich im Rahmen vorgeschriebener elektronischer Marktkommunikation.

8. Ist der Netzbetreiber - z.B. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung - zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Transportkunden hierzu berechtigt. Die Kosten der Entsperrung trägt der Transportkunde und gelten gemäß dem gültigen Preisblatt (Anlage 1).

9. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach Aufforderung des Transportkunden im Rahmen der Geltung entsprechender Vorgaben per elektronischer Marktkommunikation - mit allen Angaben, die der Identifizierung der Marktlokation dienen (Name des Kunden, Adresse der betroffenen Marktlokation, Zählernummer, Messlokation) - , im Regelfall spätestens 2 Werktage nach Eingang der Aufforderung auf, sofern der Zugang zur Messeinrichtung gewährt wurde.